

Abrechnung transparent



Foto: K.-U. Häfßer - stock.adobe.com

Abrechnungsquiz

Nachdem zahlreiche Leser begeistert an unserem ersten Abrechnungsquiz (BZBplus 6/2018) teilgenommen haben und sich viele eine Wiederholung gewünscht haben, ist es nun endlich soweit: Sie können wieder einmal Ihr Abrechnungswissen testen. In dieser Ausgabe beschränken wir uns auf den Bema-Teil 1 (KCH). Und es winkt sogar eine Belohnung: Unter allen Teilnehmern, die die richtigen Antworten abgeben, verlosen wir einen Gutschein über 50€ für eine Fortbildung der KZVB oder der eazf.

Das Quiz mit den (hoffentlich) richtigen Antworten schicken Sie bitte an KZVB, „Abrechnungsquiz“, Postfach 70 10 68, 81310 München. Die Teilnahmebedingungen können Sie unter kzvb.de/zahnarztpraxis/abrechnung/abrechnung-transparent einsehen. Einsendeschluss ist der 10.07.2019. Abschließend noch ein kleiner Tipp: Nehmen Sie unsere Online-Abrechnungsmappe (abrechnungsmappe.kzvb.de) zur Hilfe.

Sind die nachfolgenden Behauptungen richtig oder falsch?

FALL	BEHAUPTUNG	RICHTIG	FALSCH
1	Die Trockenlegung mit einer Watterolle ist nach der BEMA-Nr. 12 (bMF) abzurechnen.		
2	Für einen Eintrag im Bonusheft ist die BEMA Nr. Ä1 abrechenbar.		
3	4-flächige Füllungen fallen nicht unter die zweijährige Gewährleistungspflicht.		
4	Die Erhebung eines PSI-Code (Bema-Nr. 04) ist an Milchzähnen alle zwei Jahre abrechenbar.		
5	Neben der BEMA-Nr. 02 (Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps) ist zusätzlich die Nr. Ä1 in gleicher Sitzung abrechenbar.		
6	Die Bema-Nr. Ä925d ist nicht neben der Bema-Nr. Ä935d abrechnungsfähig.		
7	Für das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann man nichts abrechnen.		
8	Für die Entfernung eines Inlays ist die Bema-Nr. 23 abrechenbar.		
9	Zur Bema-Nr. 181 (Konsiliarische Erörterung) können die anfallenden Telefongebühren unter der Nr. 602 abgerechnet werden.		
10	Versicherte haben dann einen Anspruch auf Entfernung harter Zahnbeläge (Bema-Nr. 107) an Implantaten, wenn diese als Sachleistung der GKV eingesetzt worden sind.		
11	Ein Patient stellt sich mit vollständig bezahntem Gebiss (kein fehlender Zahn, kein vorhandener ZE) vor. Es ist eine Wurzelbehandlung am Zahn 28 notwendig. Da die Kriterien, wie in den Ziffern 9.1 – 9.5 der Behandlungsrichtlinie B. III beschrieben, gegeben sind, stellte die Endo am Zahn 28 eine Kassenleistung dar.		
12	Nach einer Implantation ergibt sich die Erforderlichkeit einer AU-Bescheinigung. Der Patient ist GKV-Versichert. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (gelbe AU-Bescheinigung) ist zu erstellen.		
13	Bei einem 4-jährigen Kind entfernen Sie einen Pulpapolyphen. Die Abrechnung erfolgt über die Bema-Nr. 49 (Exz1).		
14	Bei einem Säugling fertigen Sie eine Trinkplatte aufgrund einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte an. Eine Abrechnung ist nur auf Grundlage der GOZ möglich.		
15	Die Fissurenversiegelung an den Weisheitszähnen (16-jähriger Patient) ist über die Bema-Nr. IP5 abrechenbar.		

Vorname (Bitte in Druckbuchstaben)

Name (Bitte in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum

Praxisname (Bitte in Druckbuchstaben)

Telefonnummer